



Swiss Squash

Sihltalstrasse 63

8135 Langnau a. A.

swiss@squash.ch

www.squash.ch

043 377 70 03 (Tel)

043 377 70 07 (Fax)



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra
Bundesamt für Sport BASPO

Lizenzreglement (LR)



INHALTSVERZEICHNIS

| | | |
|-----------|--|----------|
| 1 | ALLGEMEINES | 3 |
| 1.1 | Geltungsbereich | 3 |
| 1.2 | Übergeordnete Reglemente | 3 |
| 1.3 | Klassierungsstelle | 3 |
| 2 | LIZENZRECHT | 3 |
| 3 | LIZENZARTEN | 3 |
| 4 | LIZENZPFLICHT | 3 |
| 5 | SPIELBERECHTIGUNG LIZENZIERTER SPIELER | 4 |
| 5.1 | Lizenz für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs | 4 |
| 5.2 | Lizenz für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH | 4 |
| 5.3 | Kurzlizenz | 4 |
| 5.4 | Mannschaftslizenz für Interclubwettkämpfe | 4 |
| 6 | LIZENZKONTROLLE | 5 |
| 7 | SANKTIONEN | 5 |
| 7.1 | Gegen Spieler | 5 |
| 7.2 | Gegen Clubmannschaften | 5 |
| 7.3 | Rekursrecht | 5 |
| 8 | FORMALITÄTEN | 5 |
| 8.1 | Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs und Lizenzen für Einzelmitglieder | 5 |
| 8.1.1 | Termine, Gültigkeit | 5 |
| 8.1.2 | Ausweis | 6 |
| 8.1.3 | Personalien, Adressänderungen | 6 |
| 8.2 | Kurzlizenzen | 6 |
| 9 | LIZENZGEBÜHR | 7 |
| 9.1 | Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs | 7 |
| 9.2 | Lizenzen für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH | 7 |
| 9.3 | Kurzlizenz | 7 |
| 9.4 | Mannschaftslizenz | 7 |
| 10 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 7 |

Vorbemerkung

Das Reglement ist aus Gründen des Sprachgebrauchs und der besseren Lesbarkeit in der männlichen Form abgefasst. Sämtliche Bezeichnungen gelten indessen für beide Geschlechter.



1 ALLGEMEINES

1.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle in der Schweiz stattfindenden Wettkampfveranstaltungen, welche unter die Bestimmungen des Turnier- und Wettkampffreglements fallen.

1.2 Übergeordnete Reglements

Abweichende Bestimmungen des Turnier- und Wettkampffreglements (TWR), des Transferreglements (TR) und des Rechtspflegereglements (RPfIR) gehen dem vorliegenden Reglement vor.

1.3 Klassierungsstelle

Die Klassierungsstelle ist das für das Führen der Computerrangliste verantwortliche Ressort der WKK. Sie ist ebenfalls zuständig für Neueinstufungen und Klassierungskorrekturen, die sie unter Berücksichtigung des Vorschlags des zuständigen Clubs sowie nach eigenem Ermessen vornimmt. Bei Uneinigkeit entscheidet die Wettkampfkommision endgültig.

2 LIZENZRECHT

Jeder Squashspieler hat das Recht, eine SWISS SQUASH Spielerlizenz zu erwerben. Ausländer, die im Ausland wohnen oder neu in die Schweiz zugezogen sind, haben mit der Lizenzbestellung Angaben über ihre Spielstärke zu machen.

3 LIZENZARTEN

Es gibt vier verschiedene Lizenzen:

- Lizenz für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs
- Lizenz für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH
- Kurzlizenz
- Mannschaftslizenz für Einsatz an Interclubwettkämpfen

4 LIZENZPFLICHT

Grundsätzlich besteht an allen Einzelturnieren und Mannschaftswettbewerben Lizenzpflicht. Keine Lizenzpflicht besteht für die folgenden Personen bzw. Turniere:



- a) Im Ausland wohnhafte Ausländer benötigen für die Teilnahme an offenen Turnieren und A-Turnieren keine Lizenz.
- b) Für alle gemeldeten Turniere im Sinne von Ziff. 2.3 TWR wird keine Lizenz benötigt.

5 SPIELBERECHTIGUNG DER INHABER EINER LIZENZ

5.1 Lizenz für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs

Die Inhaber dieser Lizenz sind an allen Turnieren und Meisterschaften spielberechtigt, sofern sie nicht wegen Spielstärke, Alterslimitierung oder speziellen in der Ausschreibung des Anlasses formulierten Einschränkungen ausgeschlossen sind.

5.2 Lizenz für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH

Die Inhaber dieser Lizenz sind an allen Turnieren und Einzelmeisterschaften spielberechtigt, sofern sie nicht wegen Spielstärke, Alterslimitierung oder speziellen in der Ausschreibung des Anlasses formulierten Einschränkungen ausgeschlossen sind.

5.3 Kurzlizenz

Kurzlizenzen gelten nur für Einzelturniere. Ausgeschlossen sind Kurzlizenzen für die offiziellen nationalen Meisterschaften der Elite (SEM).

5.4 Mannschaftslizenz für Interclubwettkämpfe

Das Lösen einer Mannschaftslizenz ist möglich für Mannschaften, die in der 1. Liga Damen resp. der 2. oder 3. Liga Herren spielen. Es gelten folgende Bedingungen:

- 1) Pro Team darf nur eine Mannschaftslizenz eingesetzt werden, **in der 3. Liga ist eine Mannschaftslizenz im Team-Beitrag inkludiert. Zusätzlich kann in der 3. Liga noch eine zweite Mannschaftslizenz verwendet werden, diese muss jedoch separat bei Swiss Squash gelöst und bezahlt werden.**
- 2) Pro Runde kann nur 1 Spieler/In mit der Mannschaftslizenz spielen und muss bei den Herren auf Platz 4 und bei den Damen auf Platz 3 eingesetzt werden.
- 3) Die Mannschaftslizenz wird mit 0 Punkten eingestuft.
- 4) Spiele mit einer Mannschaftslizenz werden nur für das Team gewertet.
- 5) Für den Gegner werden Negativresultate nicht gewertet (auch nicht betreffend Inaktivitätsabzug).
- 6) Sie muss auf den Namen der Mannschaft gelöst werden.



6 LIZENZKONTROLLE

Die Turnierleiter von lizenzpflichtigen Turnieren sind verpflichtet, mittels der Spielerlisten von SWISS SQUASH zu kontrollieren, ob die Turnierteilnehmer im Besitz einer gültigen Lizenz sind. Nichtlizenzierter Spielern ist, sofern eine Lizenzpflicht besteht, eine Kurzlizenz auszustellen. An A-Turnieren besteht für Ausländer mit A-Spielstärke keine Lizenzpflicht.

7 SANKTIONEN

7.1 Gegen Spieler

Spieler, welche an einem lizenzpflichtigen Turnier teilnehmen, ohne im Besitz einer gültigen Lizenz zu sein, haben nachträglich die Lizenz zu lösen und können gebüsst werden. Kommt ein Spieler diesen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so wird ihm für mindestens sechs Monate das Recht entzogen, an einem SWISS SQUASH Turnier teilzunehmen.

7.2 Gegen Clubmannschaften

Mannschaften, welche bei Mannschaftswettbewerben von SWISS SQUASH nicht lizenzierte Spieler einsetzen, können bestraft werden.

7.3 Sanktionen und Verfahren

Die zu verhängenden Sanktionen sowie das Verfahren richten sich nach dem Rechtspflege-reglement und dem Bussenkatalog (Richtlinien für Disziplinarstrafen).

8 FORMALITÄTEN

8.1 Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs und Lizenzen für Einzelmitglieder

8.1.1 Termine, Gültigkeit

Die Lizenz kann während des ganzen Spieljahres gelöst werden. Ordentlicher Termin für das Lösen ist der 1. Juli September. Verfalldatum ist der 31. August 30. Juni des folgenden Jahres.

Swiss Squash informiert Ende Juni / Anfang Juli die lizenzierten Spieler, dass die Lizenz für die nächste Saison sofort gelöst werden kann und soll. Jeder Spieler mit einer neuen und bezahlten Lizenz ist an den Turnieren, welche zwischen Juli und September stattfinden, spielberechtigt.



Während des Spieljahres gelöste Lizenzen erlangen ihre Gültigkeit beim Eingang der **Zahlung Anmeldung** beim Sekretariat von SWISS SQUASH. Der Name des betreffenden Spielers erscheint **indessen** erst nach der Bezahlung der Gebühr in der laufenden Computerrangliste.

Bei Lizenzen, welche bis zum **31. August 30. September** durch die Clubs gemeldet werden, erfolgt die Rechnungsstellung an die Clubs (**betr. vor allem Lizenzen für Ausländer und Neu-Lizenzierungen**). Wird die Rechnung nicht bis zum **30. September 31. Oktober** bezahlt, so werden die betreffenden Lizenzen sistiert und die Namen erscheinen nicht mehr in der laufenden Computerrangliste. **Diese Spieler sind nicht berechtigt, an Turnieren und Interclub teilzunehmen. Erst nach Eingang der Lizenz-Zahlung sind sie spielberechtigt.**

Die Rechnungsstellung für später gelöste Lizenzen (bis am 31. Dezember) erfolgt mit einem vom Zentralvorstand jährlich festgelegten Aufschlag an den Lizenznehmer.

Alle bisher lizenzierten Einzelmitglieder können die Lizenz selbst lösen (Website squash.ch) oder erhalten auf Wunsch und gegen Gebühr rechtzeitig den Einzahlungsschein für die Erneuerung der Lizenz für die folgende Saison.

Bisher nicht lizenzierte Spieler beziehen eine Lizenz mittels Meldung beim zuständigen Club oder beim SWISS SQUASH Sekretariat.

8.1.2 Ausweis

Als Ausweis gilt das Nachweisdokument der Einzahlung (z.B. der Empfangsschein des dafür vorgesehenen Einzahlungsscheines, das Protokoll der E-Banking-Überweisung). Dieses ist vom Spieler auf Verlangen vorzuweisen, solange er noch nicht in der Computerrangliste aufgenommen ist.

8.1.3 Personalien, Adressänderungen

Bei jedem Lösen oder Erneuern der Lizenz sind folgende Angaben zur Person zu machen: Bisherige Lizenznummer, Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Nationalität, Adresse, Clubzugehörigkeit und eine evtl. vorhandene Email-Adresse. Adressänderungen sind sofort dem Sekretariat mitzuteilen.

Spieler, welche Einzelmitglied von SWISS SQUASH werden und als solche eine Lizenz erwerben möchten, vermerken auf dem Einzahlungsschein "Einzelmitglied". Dies gilt gleichzeitig als Antrag zur Aufnahme als Einzelmitglied von SWISS SQUASH.

8.2 Kurzlizenzen

Kurzlizenzen werden am Turnier vom Turnierleiter ausgestellt, der auch die Lizenzgebühr einzieht und diese gemeinsam mit den Turnierabgaben abrechnet und an Swiss Squash weiterleitet.



9 LIZENZGEBÜHR

9.1 Lizenzen für Mitglieder eines SWISS SQUASH angeschlossenen Clubs

Die Höhe der Lizenzgebühr wird durch die Generalversammlung festgelegt.

9.2 Lizenzen für Einzelmitglieder von SWISS SQUASH

Zuzüglich zur Lizenzgebühr gemäss Ziff. 10.1 ist ein Gebührensatz für die Einzelmitgliedschaft zu entrichten.

9.3 Kurzlizenz

Die Kosten für die Kurzlizenz werden von der Generalversammlung festgelegt.

9.4 Mannschaftslizenz

Sie kostet gleichviel wie eine Herrenlizenz und muss pro Mannschaft eingelöst werden.

10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Das Reglement wurde am **17.08.2012** **11. Juni 2014** vom ZV genehmigt. Es tritt auf den **20. September 2012** **8. August 2014** in Kraft.

SCHWEIZERISCHER SQUASH VERBAND
Zentralvorstand & Wettkampfkommision

Langnau am Albis, **20.09.2012** **1. Juli 2014**